

Nachfragen:

Noëlle Quénivet

Noelle.quenivet@rub.de
0049.234.3227956

Im Web

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

**Convention on the Rights
and Duties of States
(Montevideo Convention)
26 December 1933**

Article 1

“[t]he state as a person of international law should possess the following qualifications: a) a permanent population; b) a defined territory; c) government; and d) capacity to enter into relations with the other states.”

Daniel Thürer, “The ‘failed State’ and international law”, (1999) 836 International Review of the Red Cross 731-761

Georgien: Ein gescheiterter oder scheiternder Staat?

Die "Rosenrevolution" in Georgien hat den jungen Präsidenten *Saakashvili* an die Macht gebracht, der geschworen hat, Ordnung und Sicherheit im Land wiederherzustellen. Eine seiner Aufgaben wird es sein, die Krise in Adscharien zu lösen, die wieder aufgebrochen ist, als der Führer dieser Region, *Abashidze*, der jahrelang die Anordnungen der Zentralregierung missachtet hatte, den neu gewählten Präsidenten am Betreten der Provinz hinderte. Nach bilateralen Verhandlungen kündigte *Saakashvili* am 19. März 2004 an, dass er die zuvor gegen die Region Adscharien verhängte Blockade wieder aufheben würde. Am 2. Mai 2004 beschloss *Abashidze* jedoch, die Autobahnbrücken über den Fluss Tscholoki und in der Nähe des Ortes Kaluti an der Verwaltungsgrenze von Adscharien zu zerstören, um eine mögliche Militäraktion der georgischen Zentralbehörden zu verhindern.

Bis zum 5. Mai 2004, als sich *Abashidze* aus Georgien absetzte, erinnerte sein Verhalten an die erfolgreichen Versuche anderer Regionen in Georgien, ihre Unabhängigkeit von der Zentralmacht zu erlangen. Keine dieser beiden Regionen hat es aber geschafft, von der internationalen Gemeinschaft als unabhängige Staaten anerkannt zu werden. Die Widerspenstigkeit der Region Adscharien bringt jedoch den Status Georgiens als ein praktisch "*failed state*" (gescheiterter Staat) oder "*weak state*" (schwacher Staat), wie einige Experten ihn lieber nennen, in die Diskussion zurück.

Nach Art. 1 der Konvention von Montevideo von 1933 "sollte der Staat als völkerrechtliches Subjekt folgende Voraussetzungen aufweisen: a) eine dauerhafte Bevölkerung, b) ein festgelegtes Staatsgebiet, c) eine Regierung und d) die Fähigkeit, mit anderen Staaten Beziehungen aufzunehmen". Diese Merkmale eines Staates werden traditionell zur Prüfung angewendet, ob ein neuer Staat entstanden ist. Die Eigenstaatlichkeit beruht daher auf konkreten Fakten und existiert grundsätzlich unabhängig von der Anerkennung anderer Staaten, auch wenn diese klassische Position durch EG-Richtlinien von 1991 sowie insbesondere durch die Badinter-Kommission beschnitten wurde.

Eine der wichtigsten Fragen, die anfangs in der Diskussion über den "gescheiterten Staat" aufkam, war die Frage, ob diese Kriterien auch auf Staaten angewendet werden können, die schon den legalen Status eines Staates besitzen. Mit anderen Worten: Kann ein Staat seinen Status verlieren, weil er die oben erwähnten Kriterien nicht mehr erfüllt? Ein Staat, der in mehrere Teilstaaten zerfällt, geht ohne Zweifel unter und verliert dadurch auch seinen völkerrechtlichen Status (siehe das Beispiel der UdSSR).

Dies ist aber bei Georgien nicht der Fall, das *prima facie* alle Kriterien erfüllt, um den rechtlichen Status eines Staats für sich in Anspruch zu nehmen. Das Hauptproblem liegt gegenwärtig vielmehr im Zusammenbruch einer "effektiven" Regierung, wobei die Betonung auf dem Wort „effektiv“ liegt. Dieses Adjektiv ist zwar grundsätzlich in der oben angegebenen traditionellen Definition eines Staates nicht enthalten; eine wachsende Zahl von Völkerrechtlern argumentiert jedoch, dass eine Regierung, um als solche betrachtet zu werden, nachweisen muss, dass sie die effektive Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet und Bevölkerung besitzt.

Das bedeutet, dass das Problem im Wesentlichen in der inneren und endogenen Sphäre liegt. „Zusammenbruch“ bedeutet im vorliegenden Zusammenhang, dass die Regierung nicht in der Lage ist, ihre grundlegenden Funktionen gegenüber der Bevölkerung auszuüben. In diesem Fall spricht man von einem „*failed state*“ (gescheiterten Staat). Der Begriff dient als umfassendes Etikett für dieses Phänomen und wird von *Thürer* rechtlich definiert als ein Staat, "der, obwohl er noch die Rechtsfähigkeit besitzt, für alle praktischen Zwecke die Fähigkeit verloren hat, sie ausüben“.

Ein anderer kürzlich aufgetauchter Begriff ist der des "*failing state*" (scheiternder Staat). Leider existiert trotz seiner Verwendung in vielen akademischen Schriften bisher keine einheitliche Definition.

Während einige Autoren ihn mit dem Begriff „*failed state*“ gleichsetzen, verwenden andere ihn anscheinend dazu, einen Staat zu bezeichnen, der in Begriff ist, sich in einen "*failed state*" zu verwandeln.

Wenn man den zweiten Ansatz übernimmt, würde sich Georgien offenbar als "scheiternder Staat" qualifizieren, da seine Regierung mit Abkhasien und Süd-Ossetien zwei Gebiete nicht unter Kontrolle hat, die bereits ihre Unabhängigkeit erklärt haben, und zudem kaum in der Lage ist, Adscharien zu kontrollieren, das seine eigene, auf Russland ausgerichtete Außenpolitik entwickelt hat und eigenes Militär besitzt. Zum Beispiel ist die georgische Regierung nicht in der Lage, Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes mit Adscharien-Bezug (siehe *Assanidze v. Georgien*, 8. April 2004) durchzusetzen. Außerdem haben sich Tschetschenen wiederholt in der Pankissi-Schlucht vor Angriffen der russischen Armee versteckt. Mehrmals ist zudem auch Russland in georgisches Staatsgebiet eingedrungen, um Militäraktionen gegen diese Tschetschenen durchzuführen. Weiterhin sieht sich die Zentralregierung erheblichen Problemen bei der Einziehung von Steuern und der Herstellung von Sicherheit und Ordnung und eines gut funktionierenden Justizsystems gegenüber.

Dieses Szenario dürfte dennoch nicht dazu geführt haben, dass Georgien seine Eigenstaatlichkeit verloren hat. Die internationale Gemeinschaft betrachtet *failed*, *failing* und *weak states* nämlich solange als souveräne Völkerrechtssubjekte, wie deren Territorium und Bevölkerung erhalten bleiben. Es scheint tatsächlich so zu sein, dass die internationale Gemeinschaft das Scheitern eines Staates so lange nicht anerkennt, als der Staat in der Lage ist, Regierungsfunktionen gegenüber der restlichen Welt auszuüben.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**